

Landkreis Elbe-Elster / Postfach 17 / 04912 Herzberg (Elster)

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel  
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Auf Grund der Anordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg mit Erlass vom 10.12.2020 (Gesch-Z: MDJ-V32-0430/72+94#22337/2020) wird auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

**Sämtliches in den Gemarkungen:**

- Herzberg/Elster,
- Neunaundorf,
- Friedersdorf,
- Osteroda,
- Redlin,
- Friedrichsluga,
- Gräfendorf,
- Fermerswalde,
- Buckau,
- Bicking,
- Rahnisdorf und
- Mahdel (siehe Anlage)

gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **unverzüglich** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Geflügelausstellungen, -märkte und –veranstaltungen dürfen in o.g. Aufstallungsgebiet grundsätzlich nur in geschlossenen Räumen und nach Rücksprache mit dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster hinsichtlich erforderlicher aktueller tierseuchenrechtlicher Einschränkungen durchgeführt werden.

Die **sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen** wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem **13.12.2020** in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.



**Begründung:**

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs.2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

In 13 Nutztierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (Stand 09.12.2020) sowie bei 221 Wildvögeln in zehn Bundesländern, darunter auch Brandenburg (Stand 09.12.2020) wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zugrunde gelegt, dass sich die o.g. Gemarkungen in einer geflügeldichten Region befinden.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Grundlage dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist der Erlass zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 10.12.2020 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Elbe-Elster nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund ist die unverzügliche Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der geltenden Fassung,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung,
- Erlass zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 10.12.2020 (Gesch-Z: MDJ-V32-0430/72+94#22337/2020)

Herzberg, den 10.12.2020

Im Auftrag

DVM Ilona Schrumpf  
Amtstierärztin

Anlage: risikoorientierte Gebietskulisse zur Geflügelstallung im Landkreis Elbe-Elster

**Anlage:** risikoorientierte Gebietskulisse zur Geflügelauftstallung im Landkreis Elbe-Elster

